

und gebildetere Laien sehr empfehlenswerth. Für Priester möchten wir insbesondere die herrlichen Fastenbetrachtungen von Schlor bestens empfohlen haben, namentlich für Fastenpredigten über das Leiden Christi.

Pastoralsfragen und Fälle.

I. (Die heilige Taufe sub conditione gespendet.) In einer Wiener Pfarrkanzlei erscheint ein Brautpaar zum „Einschreiben;“ die Papiere des großjährigen Bräutigams sind in der Ordnung, und wir haben uns bei Erzählung dieses Falles mit ihm weiter nicht zu beschäftigen.

Die Braut ist begleitet von ihrem Onkel, bei welchem sie seit beiläufig 14 Jahren wohnhaft ist; sie hat keinen Taufschein, weiß nicht, wie alt sie ist, auch nicht, wo sie geboren ist; sie und ihr Onkel zweifeln, ob der Taufname Anna, den sie de facto führt, auch wirklich ihr Taufname sei; niemand weiß, wohin sie zuständig ist, sie hat auch keinen gerichtlich bestellten Vormund, welcher ihr für den Fall ihrer wahrscheinlichen Minderjährigkeit zu einer obervormundschaftlichen Heirathsbewilligung verhelfen könnte.

Aus der Vernehmung des erwähnten Onkels und seiner Gattin gelangte der Pfarrer zur Kenntniß folgender Umstände: Die leibliche Mutter dieser Braut — wir wollen sie Maria X heißen — gebürtig von Wien und bis zu dem Jahre 1853 da wohnhaft gewesen, wurde in diesem Jahre flüchtig und war zur Zeit ihrer Entfernung kinderlos und nach der Meinung ihrer Verwandten auch nicht schwanger. Noch in demselben Jahre hatte dieselbe Maria X, wie ihre jetzt schon verstorbene Mutter — nämlich der Braut Großmutter — ihrem Sohne, dem erwähnten Onkel, erzählt, von A . . . in Ungarn aus nach Wien um Zusendung eines Taufscheines zu dem Behufe ihrer Verheirathung mit dem Rasierer Franz B . . . geschrieben, welche Zusendung aber von ihrer Mutter aus dem Grunde verweigert

wurde, weil diese mit der beabsichtigten Verheirathung ihrer Tochter nicht einverstanden war. Im Jahre 1856 kam Maria K im kranken Zustande nach Wien, producirte, als sie bei der Polizeibehörde gemeldet werden mußte, einen Trauungsschein, nach welchem sie am 28. Februar 1854 in A . . . mit Franz B . . . getraut worden war, obgleich sie als Minderjährige nach dem damals auch für Ungarn geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetze Oesterreichs einer obervormundschaftlichen Bewilligung bedurft hätte, ferner die Copie eines auf ihren Namen lautenden Taufscheines, dessen Original sie ungeachtet des Widerstrebens der Mutter sich verschafft hatte, und einen ungarischen Paß, auf welchem sie als Mutter mit einem Kinde Namens „Maria“ aufgeführt war. Sie starb in Wien im April 1857.

Sie verweigerte Jedermann — auch ihrer Mutter — beharrlich, darüber eine Auskunft zu geben, wann und wo ihr Gatte gestorben sei, wo ihr Kind — die jetzige Braut — geboren sei, ja sie nannte ihr Kind nie bei dem Taufnamen, wie es Mütter zu thun pflegen, und sagte zu ihren Verwandten, die von dem in dem Passe stehenden Taufnamen des Kindes nichts wußten, und sie fragten, wie denn das Kind heiße: „Heißt das Kind, wie ihr wollt, es wird ohnehin bald sterben.“ Nur das glaubte man aus ihren Reden entnommen zu haben, daß sie auch im Ehestande ein unstätes Leben geführt und mit ihrem Gatten in verschiedenen Orten Ungarns sich aufgehalten, auch viel im Lande selbst herumgezogen sei und auf Pustten, Bauernhöfen und Scheuern übernachtet habe.

Nach dem Tode der Großmutter kam das Kind — die nunmehrige Braut — zu ihrem mehr erwähnten Onkel nach B . . . in Mähren und im Jahre 1865 mit demselben wieder nach Wien; man gab ihr, da man ihren Taufnamen nicht wußte, den Namen „Anna;“ sie besuchte die katholischen Schulen in B . . . und Wien, empfing mit den anderen katholischen Kindern die heiligen Sacramente der Buße, des Altars und der Firmung. — Daß der Pfarrer die Einschreibung zur Verkündigung dieser Eheverber

bis auf Weiteres zurückwies, versteht sich wohl von selbst; an ihm war es aber auch, wollte er die Leute nicht gewissenlosen Winkelschreibern oder sonstigen kostbaren Rathgebern in die Hände liefern, das officium boni viri zu übernehmen und zuerst an alle katholische Pfarren der Orte Ungarns, die ihm als muthmaßliche Aufenthaltsorte der Eheleute B... genannt worden waren, zu schreiben, ob in ihren Taufregistern in der Zeit vom Jahre 1854—1856 ein Kind dieser Eheleute aufscheine. Sämmtliche mit großer Gefälligkeit abgestattete Berichte lauteten negativ, und unter Beilage sämmtlicher Acten mußte nun 1. der minderjährigen Braut von Seiten des Bezirksgerichtes ein Vormund aufgestellt werden, und es übernahm diese Stelle ihr oben erwähnter Onkel. 2. Mußte ihr bei der Statthalterei die Dispens von Beibringung eines Tauf- resp. Geburtscheines erwirkt werden. 3. Mußte die obervormundschaftliche Bewilligung zur Verehelichung erwirkt werden. 4. Mußte der Pfarrer in Anbetracht der Umstände, daß kein positiver Anhaltspunkt dafür vorhanden war: es sei dieses Kind wirklich getauft worden, daß im Gegentheile die Mutter dieses Kindes die Nennung eines Taufnamens verweigerte, und es wahrscheinlich war, daß sie dieses Kind auf ihren unständigen Zügen irgendwo an einem abgelegenen Orte geboren, wo eine Pfarre und Gelegenheit zur Taufe nicht bei der Hand war — dem hohen Ordinariate den Fall mit der Bitte um Weisung vorlegen, ob diese Braut nicht sub conditione getauft werden solle, was über Auftrag des hohen Ordinariates auch geschehen ist.

Wien.

Domcapitular Dr. Karl Dworzak.

II. (Welche uneheliche Kinder können legitimirt werden?)

Die neuvermählten Eheleute Titus und Gaja erscheinen drei Tage nach ihrer feierlichen Trauung mit zwei Zeugen vor ihrem Pfarrer und ersuchen ihn, die Legitimation ihrer zwei unehelichen Söhne, Sempronius und Pompejus, vornehmen zu wollen. Nicht ganz